AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 2 vom 13.01.2017

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.01.17	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen in Dannenfels	012
06.01.17	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen in Rittersheim	014
09.01.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Stadtrat Kirchheimbolanden	016
10.01.17	Bekanntmachung über die 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 19. Januar 2017	017
13.01.17	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Genehmigung und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Marnheim“, Ortsgemeinde Marnheim	018

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/04/Kl

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in Dannenfels

Der Ortsgemeinderat Dannenfels hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 zur Widmung der Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Bangertsäcker" folgenden Beschluss gefasst:

Die Verlängerung der Straße „Am Dieterswald", bestehend aus der Pl.-Nr. 2553 teilweise und 2569, wird gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Straßenfläche ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de
erhoben werden.
Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 06.01.2017

(Haas)
Bürgermeister

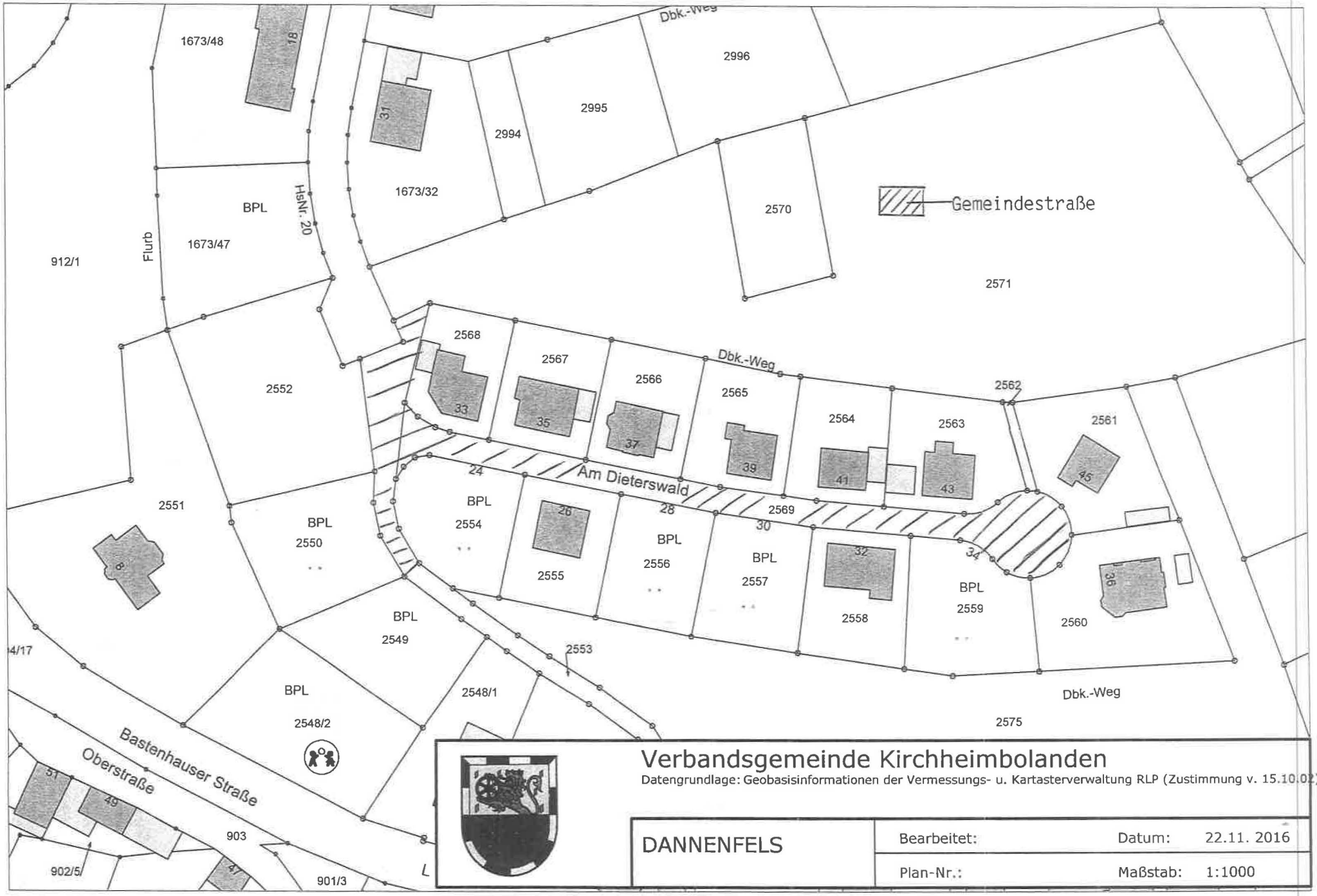

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Kartasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.02)

DANNENFELS	Bearbeitet:	Datum:	22.11. 2016
	Plan-Nr.:	Maßstab:	1:1000

013

013

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/15/Kl

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in Rittersheim

Der Ortsgemeinderat Rittersheim hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 zur Widmung der Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Hinterm Kirschgarten" folgenden Beschluss gefasst:

Die Verlängerung der „Eselstraße", bestehend aus der Pl.-Nr. 120/3 wird gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Straßenfläche ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de
erhoben werden.
Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 06.01.2017

(Haas)
Bürgermeister

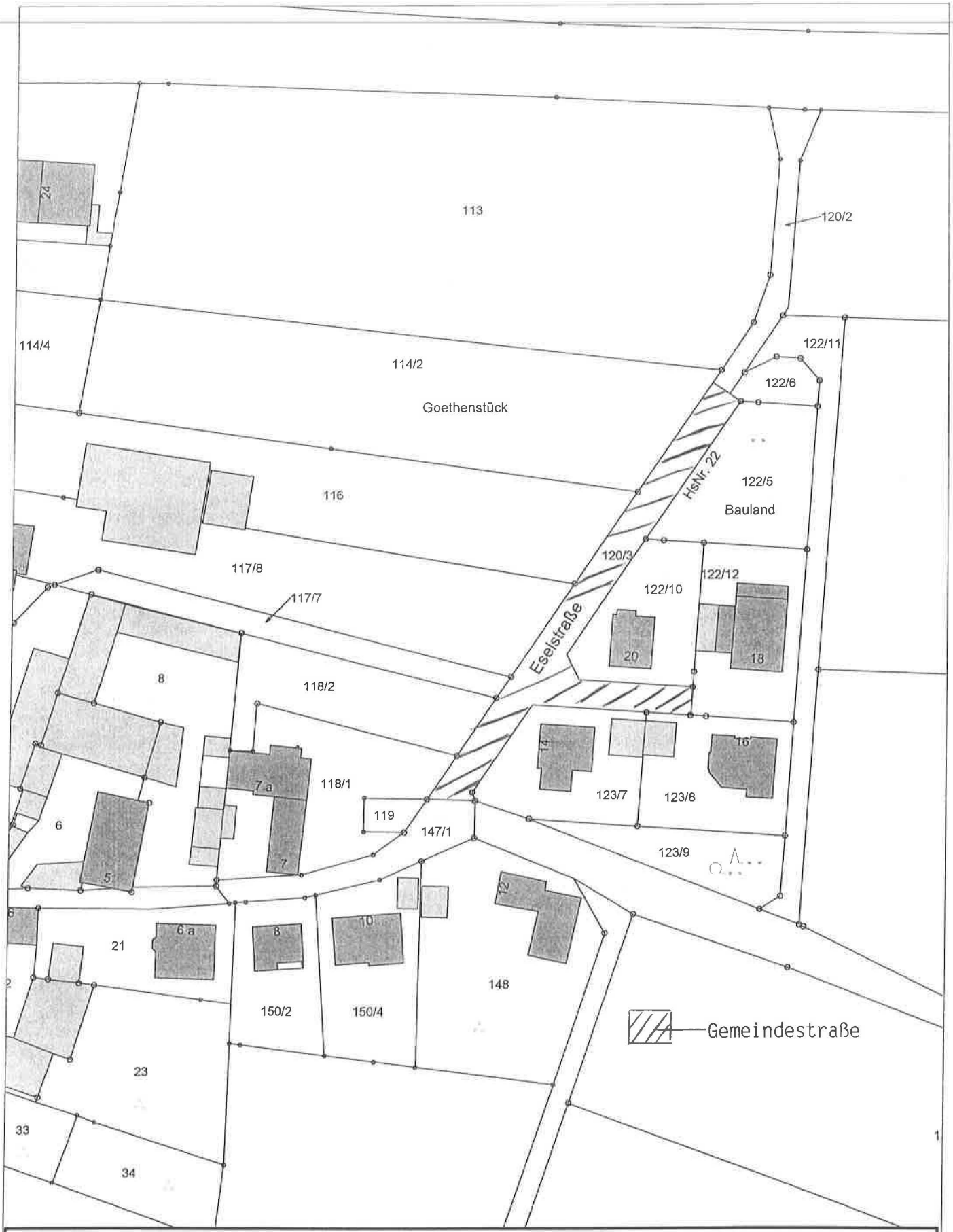

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datengrundlage:Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Kartasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.12)

Rittersheim	Bearbeitet:	Datum:	22.11. 2016
	Plan-Nr.:	Maßstab:	1:1000

Der Wahlleiter
der Stadt Kirchheimbolanden

09.01.2017

B E K A N N T M A C H U N G

Das seitherige Mitglied des Stadtrates Kirchheimbolanden, Frau Ulrike Ettinger, hat ihr Mandat aus privaten Gründen zum 31.12.2016 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Stadtrat Kirchheimbolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Manfred Grill, Röntgenstraße 5, 67292 Kirchheimbolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Grill wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 09.01.2017
Der Wahlleiter

-gez. Hartmüller-

(Hartmüller)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:

(Groben)

017

Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

10.01.2017 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 26. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 19. Januar 2017, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds
2.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
3.	Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
4.	Breitbandnetzausbau; Aufgabenübertragung von der Stadt Kirchheimbolanden auf die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Realisierung eines kreisweiten Kreisclusters
	Nicht öffentlicher Teil
5.	Grundstücksangelegenheit
6.	Pachtangelegenheit

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/10/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes **„Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Marnheim“**, Ortsgemeinde Marnheim

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Marnheim am 07.12.2016 den Bebauungsplan **„Windpark Rüssinger Berg -Teilbereich Marnheim“** als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 07.12.2016 den Bebauungsplan für das Teilgebiet **„Rüssinger Berg – Teilbereich Marnheim“** als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes **„Rüssinger Berg – Teilbereich Marnheim“** umfasst die Grundstücke vollständig oder teilweise mit den Plan-Nrn: 2546/3, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2855/2, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2968/1, 2969, 2970, 2970/2, 2970/3, 2971, 2971/2, 2971/3, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2978/2, 2979, 2979/2, 2979/3, 2979/4, 2980, 2980/2, 2981, 2982, 3774, 3778, 3781, 3782, 3783, 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3798, 3800, 3801, 3804 in der Gemarkung Marnheim.

019

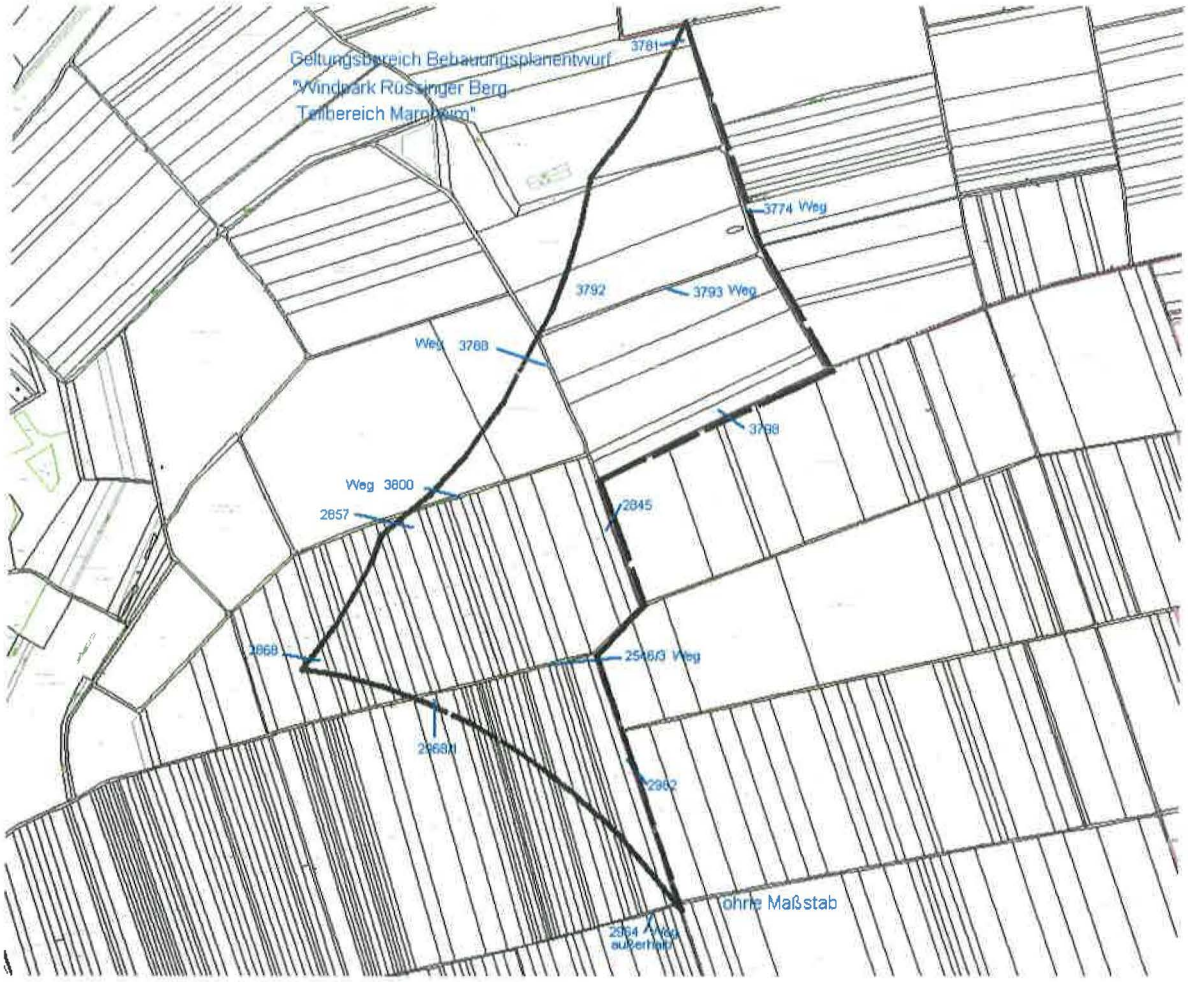

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2016 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Marnheim, den 09.01.2017

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Marnheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Ausfertigung:
Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom Dezember 2016
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 09.01.2017

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Marnheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

021

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

   Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Marnheim, den 13.01.2017

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Marnheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden